



Gemeinde TUNINGEN

KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR (WASSERZINS) UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN FÜR DEN BEMESSUNGSZEITRAUM 2020 - 2021

Stand: 05/2020

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen	4
I.3.	Ermessensentscheidungen	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	7
a)	Abschreibung/Auflösung	7
b)	Anlagekapitalverzinsung	8
c)	Schätzungen und Prognosen	9
d)	Grundstücksanschlüsse	9
e)	Konzessionsabgabe	9
I.6.	Gemeindebetreff	10
I.7.	Kostendeckung	11
I.8.	Beteiligungen an Verbänden	12
I.9.	Grundgebühr	13
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen	15
	Erfolgsplan 2020 - 2021	16
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr	18
	Anlagen zur Kalkulation	
1.	Abschreibungsvorschau	20
2.	Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen	22
3.	Ermittlung der Zählergrundgebühr	23
4.	Ermittlung der Konzessionsabgabe	26
	Berechnungsgrundlagen	29
III.	Beschlussantrag	31

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Gemeinde Tuningen hat uns mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inkl. Zählergrundgebühren für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2020 - 2021 haben wir von der Verwaltung den Wirtschaftsplan 2020 mit der Erfolg- und Investitionsplanung bis 2021, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2018 sowie die Vermögenszugänge 2019 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Renner von der Gemeindeverwaltung Verband für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 13. Mai 2020

Anita Brenner

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Tuningen führt den Eigenbetrieb Wasserversorgung laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Wirtschaftsplans 2020 mit den Ansätzen für das Jahr 2021 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2018 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Tuningen errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach einer Kombination aus Brutto- und Nettomethode. Bis zum 31.12.2002 wurden Beiträge und Zuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

Seit dem 01.01.2003 werden diese aufgrund gesetzlicher Vorgaben als Ertragszuschüsse von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Finanzplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode

Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode

Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Grundsätzlich wird als Zinsbasis der Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste zugrunde gelegt. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste addiert und durch zwei geteilt werden (gemittelte Restwertmethode).

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Da aber bereits die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe und der hierfür geforderte „Mindesthandelsbilanzgewinn“ sowie die darauf lastenden Mindestertragssteuern angesetzt sind, wird nicht noch zusätzlich eine Eigenkapitalverzinsung eingestellt. Da der Eigenbetrieb auch keine Darlehen aufgenommen hat, werden außerdem keine Fremdkapitalzinsen berücksichtigt. Allerdings werden Kassenkreditzinsen berücksichtigt, die zur Finanzierung von Investitionen dienen.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlüsse

Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, gehört laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung zur öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“. Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Wasserversorgungsbeitrag abgegolten.

e) Konzessionsabgabe

Für die Erhebung der Konzessionsabgabe sind in der vorliegenden Gebührenkalkulation sowohl die Kosten für die Konzessionsabgabe, als auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) einzubeziehen.

I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Gemeinde selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Die Belieferung dieser öffentlichen Gebäude erfolgt nach den Regelungen der Erlaubnis des § 13 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) mit einem Preisnachlass von 10 %. Die dadurch entstehenden Einnahmeherausfälle werden durch die übrigen Gebührenschuldner finanziert.

Eine geschätzte Wassermenge für Zwecke der Feuerwehr, Kanalreinigung, Brunnen u. a. wurde nicht hinzugerechnet, da der Eigenbetrieb diese Mengen der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung stellt (ausdrückliche Zulassung nach § 13 Nr. 1 EigBVO).

I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen i. S. v. § 102 Abs. 3 GemO können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Stadt abwerfen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG). Da der Kostendeckungsgrundsatz für diese Einrichtungen folglich **nicht** gilt, findet die Ausgleichsregelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG keine Anwendung, die Kommunen sind nicht zu einem Ausgleich von Kostenüberdeckungen verpflichtet.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Die Kommunen sind also gebührenrechtlich nicht daran gehindert, Überschüsse zu erzielen. Kostenunterdeckungen können über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

I.8. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Gemeinde Tuningen am Zweckverband „Baarwasserversorgung Trossingen“ beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Gemeinde nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

I.9. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 1.2.11 -2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht. Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Deshalb empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg, nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren (BWGZ 21/1996).

II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM
2020 - 2021**

Wasserverbrauchsgebühr	pro m³
- kostendeckende Gebührenobergrenze ohne Konzessionsabgabe	1,61 €
- kostendeckende Gebührenobergrenze mit maximaler Konzessionsabgabe	2,34 €
Konzessionsabgabe:	35.510,00 €
Körperschaftsteuer (geschätzt):	1.559,00 €
Solidaritätszuschlag (geschätzt):	86,00 €
Gewerbebeertragsteuer (geschätzt):	1.264,00 €
Mindesthandelsbilanzgewinn:	13.751,00 €

nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 1,67 €/m³

Zählergrundgebühren	pro Monat
- Größe Q ₃ 4	1,90 €
- Größe Q ₃ 10	3,60 €
- Verbundzähler DN 100	75,20 €
- Verbundzähler DN 150	139,30 €

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN 2020 - 2021

Aufwendungen

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2020 in €	Gesamt- ansatz 2021 in €
Betriebsaufwendungen:		
Aufwand für Roh-, Hilfs-, Betr.St. u. Waren (Wasserbezug)	177.000	177.000
Aufwand für bezogenen Leistungen	25.000	25.000
sonstige betriebliche Aufwendungen	16.000	10.500
abzügl. sonstige betriebliche Aufwendungen für Solar	-3.000	-3.000
Versicherungen	380	380
Aufwand Bauhofleistungen/Verwaltung	48.670	48.870
Steuern	7.000	7.000
Summe Betriebsaufwendungen	271.050	265.750
Kalkulatorische Kosten:		
- Abschreibungen laut Anlage 1	40.729	44.327
- Zinsen für äußeres Darlehen	0	3.500
- Zinsen für Kassenkredite (Investitionen)	7.000	7.000
Summe kalkulatorische Kosten	47.729	54.827
Summe Kosten	318.779	320.577

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN 2020 - 2021

Erträge

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2020 in €	Gesamt- ansatz 2021 in €
Betriebserträge:		
Einnahmen aus Zählergrundgebühren laut Anlage 3.c	28.727	28.727
Pauschaler Bauwasserzins	500	500
Einnahmen aus Verkauf (Installationen)	1.000	1.000
Erlöse aus Verwaltungsgebühren	1.500	1.500
Erträge aus EnBW-Aktien	58.000	58.000
Summe Betriebserträge	89.727	89.727
Kalkulatorische Einnahmen:		
- Auflösungen laut Anlage 1	3.899	424
Summe Auflösungen	3.899	424
Summe Erlöse	93.626	90.151

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR 2020 - 2021

	2020	2021	Gesamt
Aufwendungen	318.779 €	320.577 €	
./.. Erträge	-93.626 €	-90.151 €	
Gebührenfähige Kosten	225.153 €	230.426 €	455.579 €

Frischwassermengen	2020	2021	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 2	140.000 m ³	142.000 m ³	282.000 m³

Gebühreobergrenze

Gebühreobergrenze		455.579 €		
-----	=	-----	=	1,61 €/m ³
Frischwassermengen		282.000 m ³		

Gebühreobergrenze ohne Erträge aus EnBW-Aktien, ohne Steuern für Ermittlung der Konzessionsabgabe

Gebühreobergrenze		557.579 €		
-----	=	-----	=	1,97 €/m ³
Frischwassermengen		282.000 m ³		

Gebühreobergrenze mit maximaler Konzessionsabgabe

siehe Berechnung in Anlage 4	2,34 €/m ³
------------------------------	-----------------------

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE TUNINGEN

Anschaffungskosten in €	2018	2019	2020	2021
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	2.692.353			
abzügl. enthaltene Anlagen im Bau	-60.684			
Summe	2.631.669			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Anlagen im Bau aus 2018			60.684	
· Anlagen im Bau aus 2019			79.748	
· Messung			10.000	
· Großzähler			1.000	1.000
· Sunthausen Straße Fertigstellung 2021			45.000	
· Lupfenstraße Fertigstellung 2021			11.000	134.000
· Albstraße		13.020		
· Rotes Gässle		60.176		
· Erneuerung Kalkhofstraße Fertigstellung 2020			200.500	
· Vollausbau im Sieble Fertigstellung 2022			5.500	
· Planung Invest. Folgejahre			5.000	6.000
· Erneuerung Talstraße				25.000
· Erneuerung Kreuzstraße				70.000
· ./.. Beitragseinnahmen		-5.346	-10.000	-10.000
Summe		67.850	408.432	226.000
Endstand AHK 31.12.	2.631.669	2.699.519	3.107.951	3.333.951
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	2.631.669	2.699.519	3.041.451	3.328.451
Einnahmen in €	2018	2019	2020	2021
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0			
abzügl. Anlagen im Bau	0			
Summe	0			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	0	0
Summe		0	0	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	0	0	0	0
Wasserversorgungsbeiträge	593.503			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· WV-Beiträge		werden bei den Investitionen abgesetzt		
Summe		0	0	0
Endstand Wasserversorgungsbeiträge 31.12.	593.503	593.503	593.503	593.503
Endstand Einnahmen 31.12.	593.503	593.503	593.503	593.503

WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE TUNINGEN

Kalkulatorische Kosten in €	2018	2019	2020	2021
Abschreibung				
Zugang AHK	AfA-Satz	67.850	341.932	287.000
Zugang AfA	2,50%	1.696	8.548	7.175
Abgang AfA lt. Vorschau AfA		-956	-1.439	-3.577
Abschreibung		32.880	33.620	40.729
Auflösung				
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz	0	0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0	0
Auflösung Zuschüsse		0	0	0
Zugang Beiträge		0	0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0	0
Auflösung Beiträge bis 2002 laut Vorschau		4.313	3.899	424
Auflösung gesamt		4.313	3.899	424
Darstellung des Sachanlagevermögens in €				
AHK Ausgaben 31.12. ohne A. i. B.	2.631.669	2.699.519	3.041.451	3.328.451
./. Beteiligungen (Finanzanlagen)	-466.682	-466.682	-466.682	-466.682
AHK Ausgaben 31.12. ohne Beteiligungen	2.164.987	2.232.837	2.574.769	2.861.769
aufgelaufene Abschreibung	1.433.108	1.466.728	1.507.457	1.551.784
Restbuchwert Ausgaben ohne A. i. B.	731.879	766.109	1.067.312	1.309.985
Sachanlagevermögen zum 01.01.			766.109	1.067.312

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2017	2018	2019	Ø
Gemeinde Tuningen gesamt	138.266 m ³	141.207 m ³	133.494 m ³	137.656 m ³
abzügl. darin enthaltene Mengen für:				
- öffentliche Einrichtungen	-2.959 m ³	-2.915 m ³	-3.472 m ³	-3.115 m ³
Wassermengen Tarifabnehmer	135.307 m ³	138.292 m ³	130.022 m ³	134.541 m ³
zuzügl. Mengen mit Preisnachlass:				
- öffentliche Einrichtungen (10 % Nachlass)	2.663 m ³	2.624 m ³	3.125 m ³	2.804 m ³
				137.345 m ³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum			
	2020	2021	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	140.000 m ³	142.000 m ³	282.000 m ³
	140.000 m ³	142.000 m ³	282.000 m ³

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss m ³ /h (Q _n)	Anschaff- kosten Netto	Einbau- kosten	Gesamt- kosten	Bestand		Zugänge		gesamt	
				2019 Anzahl	2020 Anzahl	2020 Anzahl	2021 Anzahl	2020 Anzahl	2021 Anzahl
Wasserzähler bis Q ₃ 4 (Q _n 2,5) waagrecht	21,65 €	21,50 €	43,15 €	1.021	25	40	1.086		
Wasserzähler bis Q ₃ 4 (Q _n 2,5) senkrecht	27,85 €	38,00 €	65,85 €	39	3	2	44		
Wasserzähler bis Q ₃ 10 (Q _n 6) waagrecht	38,35 €	21,50 €	59,85 €	9			9		
Verbundzähler DN 100	3.280,00 €	261,00 €	3.541,00 €	1			1		
Verbundzähler DN 150	5.186,00 €	261,00 €	5.447,00 €	1			1		
Gesamtsummen				1.071	28	42	1.141		

Anlage 3.b

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

	2019	2020	2021	Ø	Ø/Jahr
Kosten der Anschaffung der Zähler laut Anlage 3.a					
Wasserzähler bis Q ₃ 4 (Q _n 2,5) waagrecht	43,15 €	44,01 €	44,89 €	44,02 €	
Wasserzähler bis Q ₃ 4 (Q _n 2,5) senkrecht	65,85 €	67,17 €	68,51 €	67,18 €	
Mittelwert Wasserzähler bis Q ₃ 4 (Q _n 2,5)				44,92 €	6 Jahre
Wasserzähler bis Q ₃ 10 (Q _n 6) waagrecht	59,85 €	61,05 €	62,27 €	61,06 €	6 Jahre
Verbundzähler DN 100	3.541,00 €	3.611,82 €	3.684,06 €	3.612,29 €	6 Jahre
Verbundzähler DN 150	5.447,00 €	5.555,94 €	5.667,06 €	5.556,67 €	6 Jahre
Sonstige Kosten laut Angaben der Verwaltung					
Wasserzählerableser	1.000,00 €	1.020,00 €	1.040,40 €	1.020,13 €	1.141 Zähler
Verwaltungskosten Turnuswechsel	1.250,00 €	1.275,00 €	1.300,50 €	1.275,17 €	1.141 Zähler
Bezog. Dienstleistung/Wassermeister/lfd. Unterhaltung	300,00 €	306,00 €	312,12 €	306,04 €	1.141 Zähler
Vorhaltung	2.000,00 €	2.040,00 €	2.080,80 €	2.040,27 €	1.141 Zähler

Summe Sonstige Kosten: 4,07 €

Fixkostenanteile laut Erfolgsplan

Abschreibungen	40.729,00 €	44.327,00 €	42.528,00 €
./. Aufösungen	-3.899,00 €	-424,00 €	-2.161,50 €
tatsächliche FK-Verzinsung	7.000,00 €	10.500,00 €	8.750,00 €
			49.116,50 €

davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil **30%** : 4.960 Bemessungseinheiten
lt. Anlage 3.c 2,97 €

Summe Fixkostenanteile: 2,97 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Wasserzähler Dauerdurchfluss $m^3/h(Q_3)$	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anlage 3.b	ergibt kalk. Fixkosten- anteil pro Zähler	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anlage 3. b	sonstige Kosten pro Zähler lt. Anlage 3. b	ergibt Zähler- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- gebühr im Monat
Wasserzähler bis Q_3 4 (Q_n 2,5)	1.130	4,0	4.520	2,97 €	11,88 €	7,49 €	4,07 €	23,44 €	1,95 €	1,90 €
Wasserzähler bis Q_3 10 (Q_n 6)	9	10,0	90	2,97 €	29,70 €	10,18 €	4,07 €	43,95 €	3,66 €	3,60 €
Verbundzähler DN 100	1	100,0	100	2,97 €	297,00 €	602,05 €	4,07 €	903,12 €	75,26 €	75,20 €
Verbundzähler DN 150	1	250,0	250	2,97 €	742,50 €	926,11 €	4,07 €	1.672,68 €	139,39 €	139,30 €
	1.141		4.960							

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr:

28.726,80 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE im Zeitraum 2020 - 2021

kalkulierte kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr:	1,61 €
kalkulierte kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr ohne Gewinn aus Aktien:	1,97 €
mögliche Anhebung um:	0,37 €
neue Wasserverbrauchsgebühr:	2,34 €

1. Geplantes durchschnittliches Jahresergebnis 2020 - 2021		
Abzudeckender Verlust		0 €
zusätzlicher Erlös durch Anhebung der Wasserverbr.gebühr um	0,37 €	
Wassermenge Tarifabnehmer in m ³	141.000	52.170 €
= Rohergebnis		52.170 €
abzüglich Konzessionsabgabe		-35.510 €
= Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		16.660 €
abzüglich Gewerbeertragsteuer		-1.264 €
= Ergebnis vor Körperschaftsteuer		15.396 €
abzüglich Körperschaftsteuer		-1.559 €
abzüglich Solidaritätszuschlag		-86 €
Jahresergebnis		13.751 €

2. Mindesthandelsbilanzgewinn		
durchschnittl. Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01.		916.711 €
abzügl. Anzahlungen auf Anlagen (Anlagen im Bau)		0 €
		916.711 €
daraus Mindesthandelsbilanzgewinn = 1,5%		13.751 €

3. Mindestertragsteuern:		
3.1. Mindestkörperschaftsteuer		
Mindesthandelsbilanzgewinn		13.751 €
Freibetrag gemäß §24 KStG		-5.000 €
		8.751 €
Körperschaftsteuer nach § 23 KStG in der 2015 gültigen Fassung		
Körperschaftsteuer & Solidaritätszuschlag (15%+(15%*5,5%))	15,825%	
15,825/84,175 hiervon		1.645 €
= Fiktives Einkommen		10.396 €
davon Körperschaftsteuer	15,00%	1.559 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%	86 €
		1.645 €
Mindestkörperschaftsteuer		1.645 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE im Zeitraum 2020 - 2021

3. Mindestertragsteuern:			
3.2. Mindestgewerbeertragsteuer			
Mindesthandelsbilanzgewinn		13.751 €	
Körperschaftsteuer		1.559 €	
Solidaritätszuschlag		86 €	
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt)	1.750 €		
Konzessionsabgabe (25%) ca.	8.878 €		
	10.628 €		
davon Freibetrag (100.000 €)	-10.628 €		
	0 €		
davon	25%	0 €	
		15.396 €	
Freibetrag gemäß § 11 GewStG		-5.000 €	
		10.396 €	
abgerundet auf volle Hundert		10.300 €	
Meßbetrag	3,5%	361 €	
Hebesatz	350%	1.264 €	
Mindestgewerbeertragsteuer			1.264 €
Summe Mindestertragsteuern			2.909 €
Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			16.660 €

4. Konzessionsabgabe					
4.1. Maximale Konzessionsabgabe					
	Menge m ³	Preis	Erlös	KA %	
Grundgebühr			28.727 €	10,0%	2.873 €
Verbrauchsgebühr Großabnehmer	0		0 €	1,5%	0 €
Verbrauchsgebühr übrige Tarifabnehmer	141.000	2,34 €	329.940 €	10,0%	32.994 €
	141.000				
Maximale Konzessionsabgabe					35.867 €
4.2. verfügbare Konzessionsabgabe					
Rohüberschuss			52.170 €		
abzgl. Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			-16.660 €		
Verfügbar für Konzessionsabgabe			35.510 €		
verfügbare Konzessionsabgabe					35.510 €
zu berücksichtigende Konzessionsabgabe					35.510 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE im Zeitraum 2020 - 2021

5. Endgültige Steuerberechnung			
5.1 Gewerbeertragsteuer			
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		16.660 €	
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt)	1.750 €		
Konzessionsabgabe (25%) ca.	10.000 €		
	<u>11.750 €</u>		
davon Freibetrag (100.000 €)	<u>-11.750 €</u>		
	0 €		
davon	25%	<u>0 €</u>	
		16.660 €	
Freibetrag		<u>-5.000 €</u>	
		11.660 €	
Faktor Hebesatz x Messbetrag	10,91%	<u>-1.272 €</u>	
		10.388 €	
abgerundet auf volle Hundert			10.300 €
Meßbetrag	3,5%		361 €
Hebesatz	350%		1.264 €
Gewerbeertragsteuer			1.264 €
5.2 Körperschaftsteuer			
Ergebnis vor Körperschaftsteuer		15.396 €	
Freibetrag		<u>-5.000 €</u>	
		10.396 €	
davon Körperschaftsteuer	15,00%		1.559 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%		86 €
Körperschaftsteuer			1.645 €
Summe Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			2.909 €

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG DER GEMEINDE TUNINGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 1 8		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
Sachvermögen			
· Leitungsnetz und Hausanschlüsse	2.084.391	32.007	724.985
· Meßeinrichtungen	25.813	478	5.529
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	54.783	395	1.365
· Anlagen im Bau	60.684	0	60.684
	2.225.671	32.880	792.563
Finanzvermögen			
· Beteiligung an ZV Baar Wasserversorgung	466.682	0	466.682
Wasserversorgung gesamt	2.692.353	32.880	1.259.245

2) Zuschüsse Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 1 8		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	0	0	0

3) Beiträge Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 1 8		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Wasserversorgungsbeiträge bis 2002	593.503	5.050	8.636
Wasserversorgung gesamt	593.503	5.050	8.636

**III. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Mai 2020 zu.
2. Die Gemeinde Tuningen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Gemeinde Tuningen wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für 2020 - 2021 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn und die Mindestertragssteuern werden eingeplant.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr und die Zählergrundgebühren wie folgt geändert:

Rückwirkend für den Zeitraum 01/2020 - 12/2021

- Wasserverbrauchsgebühr	1,61 € /m³ Frischwasser
- Zählergrundgebühren	
· Größe Q ₃ 4	1,90 €/Monat
· Größe Q ₃ 10	3,60 €/Monat
Verbundzähler DN 100	75,20 €/Monat
Verbundzähler DN 150	139,30 €/Monat